



Grundsätze der Leistungserbringung

Leistungsbeschreibung
&
Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1. Grundsätze	S. 3 - 15
1.1 Leitbild	
1.2 Historie	
1.3 Die Zielorientierung	
1.4 Zur Pädagogik, Methodik und Didaktik	
1.5 Der Beziehungsaspekt	
1.6 Gleichstellung von Mann und Frau	
1.7 Migration	
1.8 Partizipation	
1.9 Beteiligung und Beschwerdemanagement	
1.10 Kooperation mit dem Jugendamt	
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe	S. 15 - 21
2.1 § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
2.2 § 72a SGB VIII, Eignung der Fachkräfte	
2.3 Umgang mit sexualisierter Gewalt	
3. Qualitäts-Verständnis und Entwicklung im WIP e.V.	S. 22 - 33
3.1 Begriffsbestimmung	
3.2 Qualitätsdefinition	
3.3 Qualitätsentwicklung	
3.4 Qualitätsentwicklungsbeschreibung und qualitätssichernde Maßnahmen	
3.5 Benennung von Schlüsselprozessen und Indikatoren	
3.6 Erläuterungen und Anmerkungen	

W IP e.V.

Grundsätze der Leistungserbringung

1. Grundsätze

Die Einrichtung W IP e.V. ist eine stationäre Einrichtung mit dezentralen Strukturen bzw. Teileinrichtungen im Bundesgebiet und im Ausland. Die Teileinrichtungen sind der Rechts- und Organisationssphäre der Zentrale in Wuppertal zugeordnet und sind als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen - sie sind im Sinne des SGB VIII keine eigenständigen Einrichtungen.

Der W IP e.V. mit Sitz in Wuppertal nimmt als Einrichtungsträger die Leitungsaufgaben, das Anfragemanagement im Kontakt mit den Jugendämtern und die gesamten Verwaltungsaufgaben wahr.

Laut aktuellen Betriebserlaubnissen (Stand 31.01.2017) hat W IP e.V. an folgenden Standorten Teileinrichtungen:

NRW:	IP	Projektsstelle Solingen	4 Plätze
Berlin:	IP	Projektsstelle Meißner	1 Platz
		Projektsstelle Klückmann	1 Platz
Mecklenburg- Vorpommern:	IP	Projektsstelle Boritzki	4 Plätze
		Projektsstelle Nützel	4 Plätze
NRW:	TEW		19 Plätze
	TEW International		12 Plätze

Die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, abgeschlossen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt Wuppertal, gilt für alle Betreuungsstellen der Einrichtung W IP e.V..

WIP e.V.

Grundsätze der Leistungserbringung

Träger	➤ WIP e.V./ Vereinsregister Wuppertal VR 30685
Dachverband	➤ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/DPWV
Fachverband	➤ Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik
Produktbereich	➤ Hilfen zur Erziehung
Produktgruppe	➤ Individualpädagogische Jugendhilfemaßnahmen
Produkte	➤ Individualpädagogische Maßnahmen im In- und Ausland
	➤ Individualpädagogische Mutter/Vater-Kind Betreuungen
	➤ Träger-Eigenes-Wohnen
	➤ Träger-Eigenes-Wohnen- Mutter/Vater und Kind
	➤ Träger-Eigenes-Wohnen International/UMA
	➤ Ambulant-Betreutes-Wohnen

Ausgehend von unseren Erfahrungen als Fachkräfte und in Anbetracht sich wandelnder Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, versuchen wir als freier Träger der Jugendhilfe unsere Angebote fortwährend so zu gestalten, dass wir den Problemlagen unserer Klienten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und materieller Voraussetzungen gerecht werden.

Im Verlauf unseres Wirkens legen und legen wir zunehmend Wert auf die Entwicklung und Formulierung sinnstiftender Leitlinien, die für alle Tätigkeitsbereiche des Trägers Gültigkeit besitzen.

Das Ziel der vorliegenden Leistungsbeschreibungen besteht somit auch darin, diese grundlegend handlungsleitenden, immer schon mitgedachten und wirkenden Wertorientierungen, Haltungen und Organisationsstrukturen zu transportieren und ebenso die Position des Trägers zu aktuellen Entwicklungen anhand der nachfolgenden Punkte darzulegen.

Grundsätze der Leistungserbringung

1.1 Leitbild

- Der W IP e.V. ist eine gemeinnützige Organisation für engagierte und innovative Jugendhilfe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden ein Team, das gemeinsam daran mitwirkt, den sozialstaatlichen Auftrag von Jugendhilfe erfüllen zu helfen und an der sozialen Sicherung des Allgemeinwohls, am Ausgleich für sozial Benachteiligte und am Ausbau der Möglichkeiten für eine kinder- und familienfreundliche Lebensgestaltung mitarbeitet.
- Der Träger bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Dach, unter dem sie in größtmöglicher Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung ihre Vorstellungen von innovativer und dem Wohl der Hilfeempfänger verpflichteter Jugendhilfe verwirklichen können.
- Auch individuelle Anfragen mit wenig Hintergrundwissen können schnell geprüft und umgesetzt werden.
- Die freie und unbürokratische Atmosphäre hilft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, kreativ und unkonventionell nach neuen Wegen bei der Bewältigung gestellter Aufgaben zu suchen.
- Wir nutzen die unterschiedlichen Wissensbestände und pflegen einen Kommunikationsstil, der von Empathie und Kooperation geprägt ist und eine Umgebung schafft, in dem Personen sicher sein können, geachtet zu werden.
- Der W IP e.V. wirkt vor dem Hintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Bedingungen. Um unsere Vorstellungen umsetzen und die Ziele der Arbeit erreichen zu können, muss der Träger wirtschaftlich handeln.
- Die Konsolidierung und qualitative Verbesserung der vorhandenen Angebote sehen wir als stetige Aufgabe.

Grundsätze der Leistungserbringung

- In der Arbeit mit den Hilfeempfängern achten wir deren Persönlichkeit. Unsere Tätigkeit unterstützt und verlangt die Beteiligung der Adressaten am Hilfeprozess.
- Wir stärken mit den Hilfeempfängern gemeinsam ihre Eigenverantwortlichkeit und begegnen ihnen mit Respekt und Wertschätzung.
- Wir versuchen soziale Ungerechtigkeiten auszugleichen.
- Wir sind offen für Anregungen und Ideen und suchen den Austausch mit anderen Hilfetägern und Institutionen, um unsere Fachlichkeit zu verbessern und fort zu entwickeln.
- Wir reflektieren und verbessern die Qualität unserer Arbeit in einem kontinuierlichen Prozess, um immer wieder die beste Form für den Umgang mit komplexen Problemen zu finden.

1.2 Historie

In durchgehender personeller und fachlicher Kontinuität führt der WIP e.V. die pädagogischen Angebote und Maßnahmen der ehemaligen Shed IP gGmbH fort.

Ursprünglicher Ausgangspunkt für die Umsetzung eines konsequent individualpädagogischen Ansatzes sind unsere Erfahrungen als Träger einer Jugendwohngemeinschaft, die seit 1983 in Wuppertal-Ronsdorf bestand.

Vor dem Hintergrund einer als zunehmend diffiziler wahrgenommenen Problematik im Zusammenleben mit Jugendlichen und deren spezifischer Bedarfe, erwies sich ein Gruppensetting als nicht mehr passgenau und wir erweiterten unser Angebotsspektrum im Jahre 1996 um den Bereich „Individualpädagogik“. Ebenso orientierten wir uns an den Bedürfnissen öffentlicher Träger und deren grundsätzlichem Interesse an der Flexibilisierung und Differenzierung der Angebote im Jugendhilfebereich.

Grundsätze der Leistungserbringung

Die Leitidee war und ist die Schaffung eines jeweils individuell konzipierten, intensiven Angebotes auf Grundlage der §§ 34/35/36/ und 41 SGB VIII für Jungen und Mädchen, welche, aufgrund ihrer Erfahrungen und Problemlagen, im Rahmen üblicher stationärer oder teilstationärer Angebotsformen schwer erreichbar sind und eines pädagogischen Ansatzes bedürfen.

Mit unseren Angeboten versuchen wir die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, diesen Jugendlichen eine Chance zu bieten und ihnen Perspektiven, sowie akzeptierte Handlungsstrategien und -alternativen zu eröffnen. Dies hat unseres Erachtens in einem überschaubaren Lebenszusammenhang zu erfolgen, der von den Heranwachsenden als gestaltbar erfahren wird.

1.3 Die Zielorientierung

- Bearbeitung zurückgelassener Konflikte
- Ermöglichung identitätsbildender, -fördernder und -stabilisierender Erfahrungen
- Reflexion gegenwärtiger Einstellungen und Verhaltensweisen, sowie deren Veränderung und Neuorientierung
- Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive, damit eng verknüpft berufliche Orientierung
- Hinführung zu Selbständigkeit und eigenverantwortlicher Lebensführung
- Aufbau sozialer Kompetenz
- Soziale Integration

1.4 Zur Pädagogik, Methodik und Didaktik

Ein zentrales Element unserer Pädagogik ist „eigenes Erleben“ und die hieraus resultierende Erfahrung. Zur Ermöglichung identitätsbildender, -fördernder und -stabilisierender Erfahrungen ist ein zunächst überschaubarer Rahmen erforderlich, der von bislang erfahrener Realität und sozialem Umfeld, als Auslöser sozialer Problematik, weitestgehend entkoppelt und entlastet sein sollte. Ein optimal gestalteter Raum und Freiraum, in dem Entwicklung und Integration ermöglicht werden (im Rückgriff auf die historischen Wurzeln der

Grundsätze der Leistungserbringung

Erlebnispädagogik lässt sich dieser Rahmen auch als "pädagogische Provinz" beschreiben).

Ausgelegt als fordernder aber auch überschaubarer und schöpferisch gestaltbarer Kontext, besteht die Möglichkeit zur Einsicht in die Kausalität von Ursache und Wirkung, in den Zusammenhang von eigenem Handeln und dessen Folgen. Sinn und Verbindlichkeit eigenen Handelns ergeben sich aus den vorgefundenen Bedingungen und sind direkt erfahrbar. Ebenso soll die Verantwortung für das eigene Tun wieder direkt sichtbar werden und sich die Abhängigkeit von Fähigkeiten und Fertigkeiten Anderer zeigen. Der Einzelne bewegt sich im Spannungsfeld von Individualität und Gemeinschaft mit der Perspektive auf Selbstentfaltung und Gemeinschaftsfähigkeit. Er ist als ganze Person mit Qualitäten wie Mut, Initiative, ehrlicher Meinung und Offenheit gefordert.

Das beschriebene Anforderungsprofil zwingt die Kinder und Jugendlichen oft an die Grenzen der psychischen, moralischen und emotionalen Fähigkeiten. Gerade dieses erfordert eine intensive Reflexion der gegenwärtigen Einstellungen und Verhaltensweisen sowie deren mögliche Veränderung und Neuorientierung und schafft somit die Voraussetzung verlorene oder nie gekannte Werte durch eigene Erfahrung neu zu entdecken.

1.5 Der Beziehungsaspekt

Ein weiterer und wesentlicher Punkt unseres Arbeitsansatzes ist die Schaffung eines exklusiven, langfristigen, offen und ehrlich gestalteten Beziehungsangebotes an die Jugendlichen, das durch Ernsthaftigkeit und Kontinuität den Jugendlichen Rückhalt bieten kann. Von besonderer Relevanz ist dies für Jugendliche, die eine sogenannte Heimkarriere durchlaufen haben oder deren Familiengeschichte durch instabile Beziehungen gekennzeichnet ist. In beiden Fällen herrscht ein Mangel an Beziehungskonstanz, kommt es zu Beziehungsverlusten und damit häufig zu krisenhaften Entwicklungsverläufen. Es fehlt die Möglichkeit und in Folge dessen oft auch die Bereitschaft zur Orientierung an einem Erwachsenen.

Jeder Jugendliche hat seinen Betreuer und Begleiter, der ihm prinzipiell über die gesamte Dauer der Maßnahme zur Seite steht.

Grundsätze der Leistungserbringung

Aufgrund der vorhandenen Besonderheiten der Lebenswelten von Mädchen und Jungen ist es notwendig, die Maßnahmen geschlechtsspezifisch zu konzipieren und nach Bedarf die Angebote für Mädchen anders zu gestalten als die für Jungen. Die Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, ihre spezifischen Bedürfnisse und Wünsche zu entdecken und zu befriedigen, um von ihren unterschiedlichen Fähigkeiten zu profitieren.

Die Betreuer sollen durch ihre Persönlichkeit, ihr Handeln, ihre Sprache ein glaubwürdiges und progressives Vorbild darstellen, so dass gängige Rollenklischees durchbrochen werden können und der Jugendliche zu einer selbstbewussten Geschlechtsidentität findet. Männliche und weibliche Fachkräfte müssen demnach ein Bewusstsein für geschlechtsspezifische Verhaltensbesonderheiten mitbringen, so dass äußeres und inneres Erleben der Jugendlichen verstanden wird, Grenzen respektiert werden und eine Beziehung langfristig offen, ehrlich und einfühlsam gestaltet werden kann.

Die Jugendlichen treffen infolgedessen auf Erwachsene, die ihn so annehmen wie sie sind, die sie in ihrer momentanen Lebenssituation kennenlernen und aus dieser abholen.

Nach dem ersten gegenseitigen Kennenlernen und der Entscheidung aller Beteiligten für eine der Angebotsformen des WIP e.V., plant die Fachkraft mit dem Jugendlichen das Projekt/die Maßnahme, so wird der Jugendliche frühzeitig in die Verantwortung für den Ablauf der nächsten Tage und Wochen mit einbezogen.

Die Planung erfolgt in Orientierung auf die spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Jugendlichen. Es geht nicht darum, Spektakuläres zu inszenieren, sondern um eine adäquate Auseinandersetzung mit Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Über die gemeinsame Bewältigung der Konflikte und Probleme des Alltags können die Fachkräfte eine Beziehung anbieten und aufbauen.

Zugleich ist der Jugendliche auf die Lebenserfahrung und Hilfestellung des Erwachsenen angewiesen und damit möglicherweise eher in der Lage sich an ihm zu orientieren.

Die Qualität der sich entwickelnden Beziehung ist nicht vorhersehbar, ihre Notwendigkeit bleibt jedoch bestehen, denn nur der persönliche Zugang zu dem Jugendlichen auf der einen, sowie dessen Bereitschaft sich anzuvertrauen auf

Grundsätze der Leistungserbringung

der anderen Seite, sind eine unerlässliche Voraussetzung die jeweils spezifische Problematik gemeinsam zu bearbeiten.

1.6 Gleichstellung von Mann und Frau

Unsere Arbeit mit Mädchen und Jungen hat zum Ziel, Gleichberechtigung zu erreichen. Selbstbestimmung als Ziel beinhaltet, persönliche Fähigkeiten, Vorstellungen und Wünsche verwirklichen zu können, unabhängig von traditionellen Geschlechterrollen.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Recht auf gleiche Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sind grundlegende Menschenrechte. Sowohl internationales Recht als auch unsere nationale Gesetzgebung verpflichtet zur Umsetzung einer effektiven Gleichstellungspolitik.

Rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Amsterdamer Vertrag, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat und Gültigkeit für die EU-Ebene besitzt. Art. 2 des Amsterdamer Vertrages besagt, dass es "Aufgabe der Gemeinschaft (...), durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft (...) die Gleichstellung von Männern und Frauen (...) zu fördern." Art. 3 des Amsterdamer Vertrages besagt, "Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern."

Darüber hinaus ergibt sich in Deutschland aus dem Grundgesetz die Verpflichtung (des Staates) zu einer aktiven und wirkungsvollen Gleichstellungspolitik. Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz bestimmt nach der Änderung von 1994 nicht nur, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, sondern betont nunmehr ausdrücklich in die Pflicht, "die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern" zu fördern und "auf die Beseitigung bestehender Nachteile" hinzuwirken (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG).

Grundsätze der Leistungserbringung

Ebenso und insbesondere für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zielt der § 9 Nr. 3 SGB VIII (Bundesgesetz) auf eine durchgängige Gleichstellungsorientierung. Bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe müssen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden. Die Jugendhilfe soll die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen besonders berücksichtigen. So ist z.B. darauf hinzuwirken, dass Jungen stärker die Rechte und Interessen von Mädchen anerkennen, dass geschlechtsspezifische Zuschreibungen, Normierungen und Begrenzungen in Einrichtungen der Jugendhilfe abgebaut werden. Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen müssen für die verschiedenen Formen von Gewalt und Bedrohung sensibel sein, denen Mädchen ausgesetzt sein können. Lt. 6. Jugendbericht von 1984, sind darüber hinaus auf Mädchen beschränkte und spezifizierte Angebote zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund sehen wir geschlechtsspezifische Arbeit als Querschnittsaufgabe, Voraussetzung hierfür ist die Reflexionsbereitschaft aller Mitarbeiter/innen in Bezug auf ihre weibliche bzw. männliche Identität.

Vgl. hierzu 6ter Jugendbericht S.55, SGB VIII Online Handbuch

1.7 Migration

Es ist für jede Gesellschaft eine existenzielle Herausforderung, Wanderungsbewegungen zu verkraften und zu integrieren, ohne die eigene kulturelle und soziale Identität in Frage zu stellen oder aufzugeben. In Zeiten neuer Völkerwanderungen globalen Ausmaßes, wie der derzeitigen Flüchtlingsbewegung, ist die Fähigkeit einer Gesellschaft, ihr Überleben zu sichern vermutlich abhängig von der Bereitschaft zu lernen, Fremdes zu akzeptieren und zu respektieren und zugleich sich selbst zu verändern.

Jugendhilfe alleine kann Integration nicht leisten, vielmehr handelt es sich um eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht beliebig in ein Subsystem delegiert werden kann. Gleichwohl können wir einen zentralen Beitrag leisten, zugewanderte Kinder, Jugendliche und ihre Familien bei ihrem Hineinwachsen

Grundsätze der Leistungserbringung

in die bundesdeutsche Gesellschaft zu unterstützen und dabei zugleich die Bereitschaft der einheimischen Bevölkerung zur Akzeptanz und Wertschätzung fremder Kulturen und Werte zu wecken.

Was können wir leisten?

In unseren Arbeitsfeldern können wir Kinder, Jugendliche und ihre Eltern motivieren und unterstützen beim Spracherwerb, beim Umgang mit Zwei- oder auch Mehrsprachigkeit durch interkulturelle Begegnungen, im Umgang mit Kindergarten, Schule oder Behörden. Durch die Einbindung von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund haben wir durchweg positive Erfahrungen in der Arbeit mit migrantischen Eltern und Jugendlichen gesammelt.

Als ein Baustein gelingender Integration im Jugendhilfebereich ist somit die Bedeutung partizipativer Ansätze zu betonen.

In fast allen maßgeblichen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Verbänden besteht Einigkeit darüber, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Das Thema Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund war schon immer ein Leitmotiv der aktuellen migrationspolitischen Debatte in Deutschland. Die Ergebnisse der Studien von PISA und IGLU jedoch bescheinigen Deutschland erhebliche Mängel beim Thema Chancengleichheit zwischen jugendlichen MigrantInnen und einheimischen Jugendlichen. Hierbei geht es auch darum, welche Rolle die Jugendhilfe bei der Lösung dieser Probleme übernehmen kann.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die soziale und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu fördern.

Grundsätze der Leistungserbringung

1.8 Partizipation

Grundsätzlich gilt:

Eltern und junge Menschen sind Bürger und Leistungsberechtigte!

Sie haben Rechte auf Beteiligung!

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben die Pflicht, sie zu beteiligen!

Die Rechte auf Beteiligung bei konkreten Leistungen finden wir im SGB VIII in den Paragraphen § 5, § 9, § 11, § 22 und § 36.

Der Partizipationsgedanke hat im SGB VIII somit konstituierenden Charakter. In Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung manifestiert er sich in der Verpflichtung der Jugendhilfe zur Beteiligung von Mädchen, Jungen und Eltern in Form von Information - Beratung - Mitgestaltung - Mitverantwortung - Mitbestimmung - Förderung und Befähigung.

Bei unseren Angeboten haben wir zu beachten, dass laut Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 GG, vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII, die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und deren Pflicht sind. Ihre Rechte, die von ihnen bestimmte Grundrichtung der Erziehung und ihre Vorstellungen hinsichtlich der religiösen Erziehung (Religionsfreiheit) sind zu beachten, vgl. § 9 Abs. 1 SGB VIII. Die Eltern haben das Recht zu entscheiden, ob und welche Hilfen zur Erziehung sie in Anspruch nehmen bzw. ihren Kindern zukommen lassen wollen.

Nur auf der Grundlage des § 1666 BGB kann der Staat gegen den Willen der Eltern eingreifen, um Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

Somit sind Angebote der Jugendhilfe auch als Hilfen für Familien zu verstehen. In erster Linie soll die Erziehungsinstanz Eltern unterstützt werden und die Jugendhilfe kann zum Partner der Eltern werden.

Der § 9 Abs. 2 SGB VIII untermauert die Subjektorientierung der Jugendhilfe. Minderjährige und Heranwachsende sollen als einzigartige Individuen betrachtet werden. Als Anbieter erzieherischer Hilfen haben wir die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu

Grundsätze der Leistungserbringung

selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.

Echte Beteiligung sehen wir da, wo Kinder, Jugendliche und Eltern Mitsprache und Einfluss auf den Entscheidungsprozess haben.

1.9 Beteiligung und Beschwerdemanagement

Über eine grundlegende Haltung zur Partizipation hinaus werden die über unseren Träger aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen bereits in der Akquise-Phase, die i.d.R. 4 bis 6 Wochen nicht unterschreitet, weitestgehend in die Vorbereitung und Planung der Maßnahme einbezogen.

Ziel ist hier jeweils, auf Basis umfassender Informationen zur Ausgestaltung der Maßnahme, eine fundierte Entscheidung der Hilfeempfänger zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß sind hier Fragen zu Taschen- und Bekleidungsgeld, Ausgang, dem Tagesablauf, geltenden Regeln, Internet- und Handynutzung, Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie, zu Beschulung und Ausbildung, sowie zur Dauer der Maßnahme von Belang.

Während der Aufnahmeprozedur arbeiten wir unter anderem mit einem Begrüßungs-Flyer, der unter dem Punkt „Ansprechpartner“, jeweils spezifisch, die Personen aufführt, die bei Beschwerden einbezogen werden können, bzw. einzubeziehen sind. Mindestens sind hier die Erreichbarkeiten des zuständigen ASD/BSD, der zuständigen Heimaufsicht/Landesjugendamt, des internen Beschwerdemanagement des W IP e.V. (hierzu ist für die Jugendlichen eine kostenneutrale Rufnummer geschaltet) sowie der Geschäftsführung zu finden.

1.10 Kooperation mit dem Jugendamt, BSD und fallführender Fachkraft

Unmittelbare Nachfrager und Vertragspartner der Angebote der W IP e.V. sind die Jugendämter. Unser Leistungsspektrum hat sich in Kooperation mit diesen und auf direkte Nachfrage der BSD's entwickelt. Zur Fortentwicklung unserer Fachlichkeit, sowie zur fortgesetzten Ausgestaltung passgenauer Hilfen,

Grundsätze der Leistungserbringung

beteiligen wir uns im Rahmen unserer Ressourcen an kommunalen Arbeitskreisen, Fachkonferenzen und Sozialraumteams.

Im konkreten Einzelfall ist die Zusammenarbeit mit dem BSD und der fallführenden Fachkraft maßgeblich. Zentrales Steuerungsinstrument in der Fallarbeit ist die mindestens halbjährlich stattfindende Hilfeplanung, hierüber werden notwendige und fallspezifische Vereinbarungen getroffen. Bei Entwicklungen im Hilfeverlauf, die über den festgeschriebenen Hilfebedarf hinausgehen oder deutlich nicht mit diesem übereinstimmen, wird die fallführende Fachkraft kurzfristig informiert.

Einen gelingenden und effizienten Abstimmungsprozess zwischen BSD und Anbieter sehen wir im Hinblick auf die Ausgestaltung und damit für die Qualität der von uns zu erbringenden Leistung als notwendige Bedingung.

Im Sinne von „außerordentlichen Ereignissen“ ist darüber hinaus die Betriebs-erlaubnis des LJA Rheinland bindend.

2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Vor dem Hintergrund der Neufassung des SGB VIII zum 1.10. 2005 / KICK sind wir gehalten den rechtlichen Anforderungen und Erfordernissen nachzukommen.

Dies betrifft insbesondere die Neuregelung der Paragraphen:

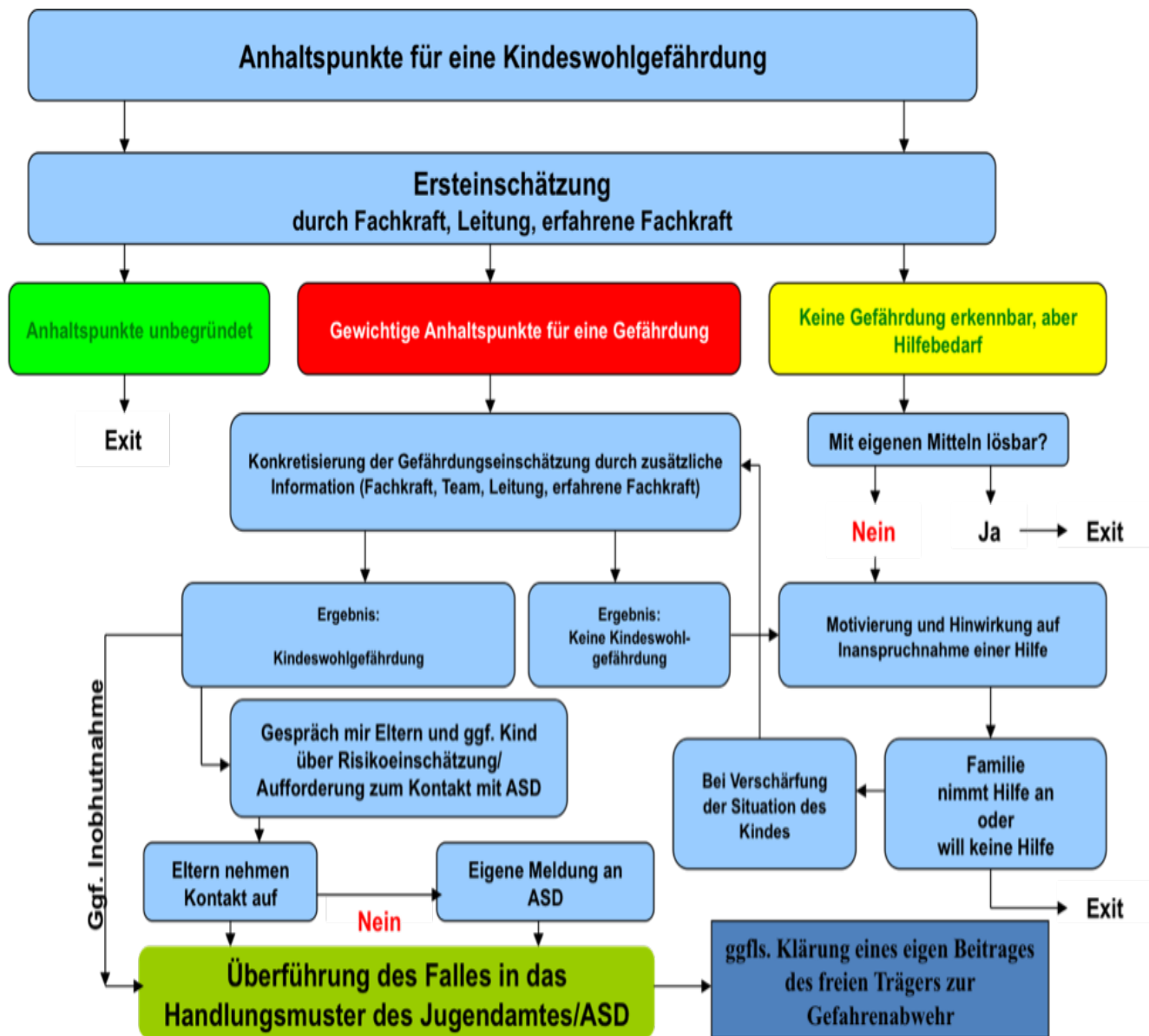
2.1 § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Erklärung zu einer abgestimmten Verfahrensweise zwischen der Stadt Wuppertal und der AGFW ist vom Träger im September 2008 gezeichnet worden.

Der WIP e.V. verfügt über zertifizierte Kinderschutzfachkräfte.

Das betriebsinterne Verfahren bei Kindeswohlgefährdung erfolgt auf Basis der schematischen Darstellung.

Grundsätze der Leistungserbringung



2.2 § 72a SGB VIII, Eignung der Fachkräfte

Der § 72 a SGB VIII zielt darauf, Risiken für betreute Kinder und Jugendliche möglichst gering zu halten.

Den zwischen der AGFW und der Stadt Wuppertal vereinbarten mustervertraglichen Regelungen zu § 8a SGB VIII schließen wir uns ausdrücklich an. Diese bieten die Basis für Einzelverträge, welche die einzelnen Träger für das gesamte Feld ihrer jugendhilfe-relevanten Aufgabengebiete mit der Stadt Wuppertal abschließen werden.

Grundsätze der Leistungserbringung

In §6 des Mustervertrages sind Regelungen hinsichtlich der Eignungsüberprüfung der Mitarbeiter/innen i.S.d. 72a SGB VIII enthalten. Dort heißt es unter anderem:

„Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Welche geeigneten Maßnahmen der Träger trifft, teilt dieser dem Jugendamt mit. Das Jugendamt würdigt die Maßnahmen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.“

Bei den hier aufgeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches - StGB handelt es sich um folgende Strafnormen:

§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorgepflicht

§ 174 bis 184 e StGB: Sexualstraftaten

§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

Als Träger fordern wir von unseren Mitarbeitern vor Einstellung und alle fünf Jahre die Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses an. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer einschlägigen Straftat, geschieht dies auch früher/öfter.

Darüber hinaus ist von jedem Mitarbeitenden nachfolgende Erklärung abzugeben:

Grundsätze der Leistungserbringung

Erklärung des Mitarbeitenden / der Honorarkraft zu § 72a SGB VII

- Ich bin nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII im einzelnen bezeichneten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden.
- Zum jetzigen Zeitpunkt läuft gegen mich kein Ermittlungsverfahren wegen dieser Straftaten.
- Ich verpflichte mich,
 - meinen Dienstgeber während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw.
 - meinen Auftraggeber während der Laufzeit des Honorarvertrags unverzüglich zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen der genannten Straftaten gegen mich eingeleitet wird oder ich wegen dieser Straftat verurteilt werde.
- Ich verpflichte mich, auf Anforderung meines Dienstgebers/ Vertragspartners diesem ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 BZRG zukommen zu lassen.
- Wenn ich mit dem Inhalt der vorstehenden Erklärung und der Anforderung des Führungszeugnisses nicht einverstanden bin und den damit verbundenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkomme bzw. das Führungszeugnis nicht vorlege, ist der Dienstgeber/Vertragspartner berechtigt, dies als Einstellungshindernis bzw. als Ausschlussgrund einer Weiterbeschäftigung/vertraglichen Zusammenarbeit im Arbeitsbereich der Jugendhilfe zu betrachten.

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift

Name.....

Anschrift.....

Grundsätze der Leistungserbringung

2.3 Umgang mit sexualisierter Gewalt

Wie aus den bisherigen Ausführungen deutlich wurde sind die Förderung von Selbstbewusstsein, von Achtung und Respekt im Umgang mit anderen Menschen zielführende Kategorien unserer pädagogischen Arbeit.

Die Kontakt- und Beziehungsgestaltung der Mitarbeiter/innen ist grundsätzlich geprägt von einer professionellen, Grenzen akzeptierenden Haltung. Hieraus ergibt sich stringent, dass jegliche sexuelle Handlungen zwischen Mitarbeitern/innen und Kindern/Jugendlichen sowie körperliche Züchtigungen zu unterbleiben haben.

Die Achtung der Privat- und Intimsphäre und der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen prägt unsere Grundhaltung.

Die Förderung der sexuellen Entwicklung sowie eine angemessene Gesprächskultur und offene Lernatmosphäre sind und waren schon immer wichtige Bestandteile unserer täglichen Arbeit.

Individuelle Beziehungsgestaltung, Distanz und Nähe mit den Kindern und Jugendlichen und deren Reflexion sind regelmäßige Themen. Ebenso reflektieren und thematisieren wir das Machtgefälle der Mitarbeitern/innen zu den Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeiter/innen des WIP e.V. sind angehalten und verpflichtet, den Schutz jedes Kindes und Jugendlichen vor Übergriffen durch Erwachsene sowie durch andere Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Die Verharmlosung von sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt, hierunter fallen auch herabwürdigende Äußerungen mit sexualbezogenem Charakter.

Treffen Mitarbeiter/innen des WIP e.V. außerhalb des dienstlichen Rahmens zwischen Kindern und Jugendlichen sind untersagt. Ebenso die Fortführung der pädagogischen Beziehung im privaten Rahmen. Es ist den Mitarbeitern/innen untersagt, die Kinder und Jugendlichen mit privaten und dienstlichen Belangen zu belasten. Es ist den Mitarbeitern/innen untersagt, abwertende insbesondere sexistische Werturteile oder Bemerkungen zu machen oder solche, welche die Kinder oder Jugendlichen machen, zu dulden.

Die Mitarbeiter/innen werden auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Beziehungsmisbrauch und sexuellen Übergriffen in Einstellungs- und Mitarbeitergesprächen besonders hingewiesen.

Grundsätze der Leistungserbringung

Sie verpflichten sich, jegliches Verhalten von Mitarbeitern/innen, das gegen die o. g. Leitlinien verstößt, unverzüglich im Team anzusprechen bzw. die Leitung zu informieren. Besteht ein Verdacht des Verstoßes, so ist dieser unter Mitteilung der dem Verdacht zu Grunde liegenden Tatsachen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Sie/er ist darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen die o.g. Vorgaben und die entsprechende Mitteilungspflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen in Form von Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung zur Folge haben kann. Sind Strafbestände erfüllt, wird die Gesamtleitung Strafanzeige erstatten.

Die nachfolgenden Leitlinien enthalten Vorgaben für das weitere Vorgehen bei konkretisiertem einrichtungsinternen Verdacht in Bezug auf Gewalt und sexuelle Übergriffe und ergänzen die Dienst- und Verfahrensanweisungen des WIP e.V. zum § 8 a SGB VIII.

Nach kollegialer Beratung werden die folgenden Punkte durch die Mitarbeiter/innen und die Leitung beachtet und bearbeitet:

- Sorge vor Stigmatisierung als Denunziant/in
- Sorge vor der Rufschädigung einer/s Kollegen/in
- Sorge, dass das/der anvertraute Kind/Jugendliche durch unterlassene Schutzmaßnahmen weiter Gewalterfahrungen ausgesetzt ist
- Sorge vor einer Rufschädigung des Trägers/Arbeitgebers
- Dem betroffenen Kind/Jugendlichen soll keine Schweigeverpflichtung bzw. Geheimhaltungspflicht auferlegt werden, hingegen ist mit ihm die weitere Vorgehensweise zu erläutern
- Sofortige Unterbrechung des Kontaktes zwischen Kind/Jugendlichen und Verdächtigem/er
- Sicherstellung, dass das Kind nicht innerhalb und außerhalb der Einrichtung manipuliert wird
- Sicherung einer fortlaufenden Dokumentation und Beachtung des Datenschutzes

Grundsätze der Leistungserbringung

Darüber hinaus ist die Leitung gefordert, ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter/innen gerecht zu werden. Ihr Vorgehen hat die folgenden umfassenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Vertraulicher und sensibler Umgang mit ersten Verdachtsmomenten
- Notwendige Unterstützung für die offenlegende Fachkraft klären
- Beratung für die/den Beschuldigte/n und deren Familien
- Im Rahmen der Meldepflicht ist die Heimaufsicht und das zuständige Jugendamt zu informieren und weiteres Vorgehen zu kommunizieren
- Die Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes sind in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen und frühzeitig über die Sachlage in Kenntnis zu setzen.
- Im Sinne der Transparenz und Beteiligung ebenso die Eltern der anderen Kinder/Jugendlichen informieren
- Gegebenenfalls ist die Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land einzubeziehen
- Aktive Gestaltung des Informationsflusses nach außen, um der Dynamik von Gerüchten entgegen zu wirken
- Alle anderen Beteiligten sind zur Zurückhaltung aufzurufen. Die Erstattung einer Strafanzeige ist i. d. R. notwendig.

Nachsorge und langfristige Aufarbeitung

- Initiierung einer professionellen Unterstützung zur Verarbeitung der Geschehnisse für die betroffenen Jugendlichen
- Professionelle Hilfe auch für die einrichtungsinternen Fachkräfte
- Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten
- Einbezug von fachlich unabhängiger Beratung und Unterstützung zur Suche nach möglichen Fehlerquellen und Mängeln in der Struktur

Die Einrichtungen verpflichten sich darüber hinaus, die vom Facharbeitskreis „Hilfen bei sexueller Gewalt“ der AG 3 derzeit erstellten Standards zur Vermeidung von und zur Intervention bei sexualisierter Gewalt aufzugreifen und entsprechende Verfahrensweisen und qualitätssichernde Maßnahmen die über die hier beschriebenen hinausgehen ergänzend als Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung zu entwickeln.

Grundsätze der Leistungserbringung

3. Qualitätsverständnis und -entwicklung im WIP e.V.

Bei der Notwendigkeit der Erarbeitung einer Qualitätsentwicklungsbeschreibung für die WIP e.V. halten wir die Orientierung an den folgenden Fragen als Vorgehensweise für methodisch sinnvoll:

- Was ist das alltagssprachliche Verständnis von Qualität?
- Was sind die eigenen fachlichen Vorstellungen von Qualität?
- Welche Auswirkungen hat dieses Verständnis für den Begriff der Qualitätsentwicklung?
- Welche Aspekte hat Qualitätsentwicklung demnach zu berücksichtigen?
- In welchen Dimensionen ist Qualität beschreibbar?
- Welche Merkmale und Anzeichen verweisen auf das Vorhandensein von Qualität?
- Welche Maßnahmen können Qualität sichern?
- Welche weiteren Handlungsschritte ergeben sich für uns aus der systematischen Auseinandersetzung mit dem Qualitätsthema?

3.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff der Qualität hat seine Wurzel in dem lateinischen Wort *qualitas* und meint in seiner ursprünglichen Bedeutung die Beschaffenheit, die Eigenschaft, das Verhältnis. Umgangssprachlich benutzt, ist der Qualitätsbegriff immer auch konnotativ geprägt, das heißt, er ist besetzt durch zusätzliche assoziative, emotionale und stilistische Nebenbedeutungen und Begleitvorstellungen. Die Stichworte Effekt, Wirkung, Güte und Wert verweisen auf die immer schon mitgedachten und mit-gemeinten zusätzlichen Bedeutungen.

Erweitert wird der Qualitätsbegriff durch einfließende und begleitende Vorstellungen. So wird Qualität immer auch gleichgesetzt mit den objektiv bewertbaren Eigenschaften eines Produktes oder einer Dienstleistung. Die alltagssprachliche Begriffsbestimmung orientiert sich in erster Linie an dem Ergebnis eines Vorgangs oder einer Handlung und setzt somit die prinzipielle Möglichkeit zur Herstellung dieses Ergebnisses, seine Vergleichbarkeit und Messbarkeit fraglos voraus.

Grundsätze der Leistungserbringung

Eine eigene Qualitätsdefinition als Voraussetzung einer Qualitätsentwicklungsbeschreibung bleibt zunächst auf die hier vorgenommene Begriffsbestimmung angewiesen, ist jedoch bezogen auf den Bereich der Individualpädagogik wesentlich differenzierter zu sehen.

3.2 Qualitätsdefinition

Wir verstehen das Bemühen um Qualität im Wesentlichen als Beitrag zur Weiterentwicklung der Fachlichkeit. Mit der Qualitätsdebatte sind in erster Linie Fragen nach dem „Wie?“ pädagogischen Handelns aufgeworfen.

Wir fragen nach den Eigentümlichkeiten der Praxis, nach Handlungsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten, die es zu verstehen, zu beschreiben, fortzuentwickeln und zu verbessern gilt.

Hierbei gehen wir davon aus, dass sich pädagogisches Handeln nicht ohne weiteres mit anderen beruflichen Tätigkeiten vergleichen lässt. Ebenso entzieht es sich einer eindimensionalen kausalen Logik, die Jugendliche als Objekte erzieherischen Handelns und pädagogische Fachkräfte als Erziehungsingenieure begreift.

Pädagogische Praxis ist ein personales und kommunikatives Geschehen von besonderer und variierender Art. Dementsprechend sehen wir Qualität als ein Konstrukt, das sich vor dem Hintergrund und im Zusammenspiel verschiedener Erwartungen und Interessen konstituiert und konkretisiert.

Darüber hinaus verstehen wir das Bemühen um Qualität als selbstverständlichen Teil unserer Arbeit und sehen hierin einen andauernden, prinzipiell nachvollziehbaren und nicht endenden Prozess, dessen Ergebnisse wiederum direkten Einfluss auf die Praxis haben. Dementsprechend ist unser Verständnis von Qualitätsentwicklung orientiert an folgenden Thesen und Postulaten.

Grundsätze der Leistungserbringung

3.3 Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung erfolgt auf Grundlage der allgemeinen fachlichen Maßstäbe:

- der Prävention
- der Dezentralisierung
- der Alltagsorientierung
- der Integration
- der Normalisierung
- der Partizipation

Qualitätsentwicklung erfolgt vor dem Hintergrund unterschiedlicher und sich möglicherweise widersprechender Interessens- und Bedürfnislagen:

- der zu betreuenden Jugendlichen
- der Sorgeberechtigten
- der Jugendämter als öffentliche Träger
- der gesetzlichen Vorgaben
- der eigenen fachlichen Leitvorstellungen

Qualitätsentwicklung ist von daher nur als dialogisches Verfahren und fortlaufender Einigungsprozess denkbar. Sie bleibt als systematische Dialogentwicklung angewiesen auf:

- die Kommunikation
- den kritischen und konstruktiven Dialog

Qualitätsentwicklung als integrativer Bestandteil pädagogischer Arbeit:

- ist fortlaufendes und systematisches Bemühen um Qualität
- erweitert Ziele und optimiert Mittel
- ist nicht endender Prozess/Kreislauf der Qualitätsentwicklung
- ist dokumentativ erfassbar und damit nachvollziehbar und transparent

Qualitätsentwicklung wird damit ein komplexes Verfahren, das sich im Kontext von allgemeinen fachlichen Maßstäben, Leistungserwartungen, eigenen fachlichen Vorstellungen und Dialogentwicklung vollzieht.

Grundsätze der Leistungserbringung

Bislang waren wir für unseren Qualitätsbegriff und unsere Vorstellungen zu einer Qualitätsentwicklung auf die oben vorgenommene vorläufige Begriffsbestimmung, also der Frage nach der plausiblen Darstellung von Wirksamkeit und der Wirksamkeitskontrolle, angewiesen.

Diese möchten wir dahingehend interpretieren, dass bezogen auf die Individualpädagogik arbeitsfeldangemessene Bewertungsverfahren und Kriterien heranzuziehen sind, die geeignet sind Auskunft darüber zu geben, auf welchem fachlichen Niveau unsere Leistungen erbracht werden.

Qualität kann daher nicht vereinfachend gleichgestellt werden mit optimaler Zielerreichung, sondern muss gesehen werden in spezifischen Bedingungen, Maßnahmen und Instrumenten, die eine Zielerreichung ermöglichen und damit wahrscheinlich werden lassen.

Hierzu ist die Erfassung und Beschreibung von Qualitäten in den folgenden Dimensionen notwendig:

- Struktur = Voraussetzungen materieller, personeller, räumlicher und damit struktureller Art, unter denen die Leistung erbracht wird
- Prozess = Maßnahmen, Instrumente und Verfahren, die die Leistungserbringung spezifizieren und damit qualifizieren
- Ergebnis = Maßnahmen und Instrumente, die die Bewertbarkeit des Ergebnisses erlauben

Grundsätze der Leistungserbringung

3.4 Qualitätsentwicklungsbeschreibung und qualitätssichernde

Maßnahmen

Darüber hinaus sind wir uns bei der Beschreibung dieser Dimensionen, vor dem Hintergrund unseres Qualitätsverständnisses, der prinzipiellen Revidierbarkeit einzelner Instrumente und Maßnahmen bewusst. Ebenso möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir eine individuumbezogene Differenzierung einzelner Verfahren für selbstverständlich und, gemessen an unserem Auftrag, eine jeweils individuelle Sozialisationsleistung erbringen zu müssen, auch für angemessen halten.

Unsere Qualitätsentwicklungsbeschreibung zielt daher einerseits auf grundlegende Organisations- und Handlungsmuster, andererseits jedoch auch auf die Vermeidung generalisierender und damit inadäquater Handlungs- und Regelungsmuster. Darüber hinaus halten wir, bezogen auf die Ergebnisdimension, eine objektive Beurteilung und Bewertung von Ergebnissen und damit einen Wirksamkeitsnachweis unserer Arbeit methodisch für schwierig. Wir werden von daher für diesen Bereich lediglich drei Verfahrensweisen vorstellen, die unserer Ansicht nach geeignet sind, eine Annäherung an die Ergebnisse unserer Arbeit und deren Bewertung zu ermöglichen.

Strukturdimension	
Sachausstattung	● große Büros, auch geeignet für Gespräche mit höheren Teilnehmerzahlen
Räumlichkeiten	
Kommunikation	● Faxgeräte ● ISDN-Anlage ● Internet-Zugang ● Anrufbeantworter ● Mobiltelefon
Verwaltung	● PCs mit Schreib-, Tabellen- und Datenbankprogrammen ● Kopiergeräte
Mobilität	● Eigene KFZ

Grundsätze der Leistungserbringung

Personalschlüssel	
Betreuung:	
<u>IP</u>	<ul style="list-style-type: none">● Betreuungsdichte: 1 : 1 Ein Absenken der Betreuungsdichte unter den "Schlüssel" von 1:1 ist nur in Absprache mit allen Beteiligten des Hilfeplanverfahrens unter Berücksichtigung des Kindeswohls möglich (bis max. 1:2).
<u>IP</u> Vater/Mutter u. Kind	<ul style="list-style-type: none">● Betreuungsdichte: 1 : 3
<u>TEW</u>	<ul style="list-style-type: none">● Betreuungsdichte: 1 : 4
<u>TEW</u> Vater/Mutter u. Kind	<ul style="list-style-type: none">● Betreuungsdichte: 1 : 2,32
<u>UMA</u>	<ul style="list-style-type: none">● Betreuungsdichte: 1 : 2,32
Trägerübergreifendes Personal	<ul style="list-style-type: none">● Koordination: Zu den o.g. Fachkräften kommt anteilig eine pädagogische Fachkraft im Verhältnis 1 : 12 hinzu. Diese übernimmt Aufgaben zur Wahrnehmung der Trägerverantwortung, Kontakt zu den belegenden Jugendämtern, Krisenintervention, Elternarbeit losgelöst vom Projekt, Kontakt zu den untergebrachten Kindern und Jugendlichen, Hilfeplanung, Berichtswesen, Transfer der Projektangelegenheiten zur Geschäftsführung, bzw. pädagogischen Gesamtleitung.● Trägerleitung: 1 : 24 Anfragemanagement, Gremienarbeit, Vernetzungsarbeit, Organisation von Projekttreffen, Qualitätssicherung, Konzeptfortschreibung, Fortbildungen und Mitarbeiterauswahl, etc...

Grundsätze der Leistungserbringung

<p>Fachliche Qualifikation</p>	<ul style="list-style-type: none">● Verwaltung: 1 : 30 Rechnungswesen, allg. Schriftverkehr, Lohnbuchhaltung, etc...● Wirtschaftsdienst: <u>anteilig</u> kleinere Reparaturarbeiten, Unterstützung bei Haushaltsarbeiten etc...● Externe Supervision ist in allen Tätigkeitsfeldern verpflichtend. <p>Um die professionelle Erbringung unserer Leistungen zu gewährleisten arbeiten wir i.d.R. mit pädagogischem Fachpersonal der Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Diplom-Pädagogik und Erzieher, Ausnahmen regelt die Hilfeplanung, (vgl. hierzu SVE LJA Rhld. unter Punkt 3.3.3.).</p>
<p>Prozessdimension</p>	
<p>Grundlegende Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none">● Aufnahmeverfahren● Hilfeplanerstellung● Erziehungsplanung● Alltagsbewältigung● Krisenintervention● Entlassung/Nachbetreuung
<p>Individuelle Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none">● Alltagstrukturierendes und Orientierung bietendes Regelwerk<ul style="list-style-type: none">➤ als Basis des Zusammenlebens➤ verdeutlicht Aufgaben und Pflichten➤ wird bei Projektbeginn mit dem Jugendlichen besprochen● Regelungen zu einzelnen Aufgabenbereichen<ul style="list-style-type: none">➤ mit dem Ziel der Planbarkeit für den Einzelnen➤ mit dem Ziel der Übernahme von Verantwortung für den Einzelnen➤ mit der Zielorientierung der Förderung lebenspraktischer Kompetenzen

Grundsätze der Leistungserbringung

	<ul style="list-style-type: none">● Hilfeplangespräche<ul style="list-style-type: none">➤ werden mit den Jugendlichen unter den Aspekten Reflexion der bisherigen Lebenssituation und weiter-reichende Ziele und Perspektiven vorbereitet.➤ werden durch Mitarbeiter und Leitung professionell ausgestaltet und begleitet, unter den Aspekten:<ul style="list-style-type: none">• Reflexion des zurückliegenden Zeitraumes• Ziel- und Indikationsüberprüfung• Zielformulierung• Klärung notwendiger individueller Hilfen• Klärung notwendiger, kostenverursachender Zusatzleistungen• Regelung von Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie• Terminierung des nächsten Hilfeplangesprächs ● Erziehungsplan<ul style="list-style-type: none">➤ wird gemeinsam durch Mitarbeiter und Leitung geleistet.➤ dient der Klärung und Verdeutlichung der Zieldefinition im Hilfeplanung.➤ Übersetzung in operationale Schritte und Wege➤ erzeugt Transparenz für den Jugendlichen➤ und ermöglicht aktives Handeln. ● Regelmäßige und strukturierte Einzelgespräche<ul style="list-style-type: none">➤ im Rahmen der Alltagsbewältigung durch die Mitarbeiter➤ im Rahmen von Projektbesuchen durch die Leitung➤ zur Überprüfung und Ausgestaltung der Erziehungsplanung➤ zur Spezifizierung dessen, was der Jugendliche erreichen will➤ zur Bearbeitung von Biographie➤ zur Thematisierung von Kommunikation➤ zur Thematisierung von Denk- und Deutungsmustern mit
--	---

Grundsätze der Leistungserbringung

	der Zielorientierung: <ul style="list-style-type: none">• Veränderung von Verhalten• Veränderung zwischenmenschlicher Kommunikation• Veränderung von Kognitionen• Reflektierter Kontakt zu den Eltern
--	--

Ergebnisdimension	
Individualisierende Ergebniskontrolle	<ul style="list-style-type: none">● Hilfeplanung Als zentrales Instrument individualisierender Ergebniskontrolle sehen wir die gemäß § 36 SGB VIII erstellten und laufend fortgeschriebenen Hilfepläne, sowie die daraus resultierende und konkretisierende Erziehungsplanung. Die Auswertung des Hilfeverlaufs anhand von Hilfe- und Erziehungsplanung ermöglichen eine Annäherung an die realistische Einschätzung von Ergebnissen und deren Bewertung im Einzelfall.
Statistische Ergebniskontrolle	<ul style="list-style-type: none">● Verlaufsstatistik Ein weiteres Instrument zur Bewertung von Qualität sehen wir in einer Verlaufs- und Ergebnisstatistik. In der Rückschau werden mehrere verlaufsstatistische Daten wie Aufnahmealter, Verweildauer im Heim, Fristsetzungen des Betreuungsauftrages zum Zeitpunkt der Aufnahme, Planmäßigkeit des Maßnahmeendes und Grad der Zielerreichung miteinander in Bezug gesetzt, um auf diese Weise eine Qualitätsbeurteilung zu ermöglichen.
Prozessorientierte Ergebniskontrolle	<ul style="list-style-type: none">● Prozess als Ergebnis Wir verstehen bereits die Prozessdimension als Ergebnis pädagogischen Handelns, welches jedoch nicht zu verwechseln ist mit dem Ziel unseres Tuns. Von daher halten wir die permanente Prozessreflexion sowie die fortlaufende Thematisierung unseres Handelns als offensive Fehleranalyse in fachlicher Beratung und Begleitung und/oder Supervision für notwendig.

Grundsätze der Leistungserbringung

Qualitätssicherung	
Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none">● Ausführliche Arbeitsplatzbeschreibung● Vorbereitung neuer Mitarbeiter● Fachberatung und/oder Supervision● In- und externe Fort- und Weiterbildungsangebote● Kollegiale Fallbesprechung (wo möglich)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">● Aktenführung und fallbezogene Dokumentation
Informationsstatus	<ul style="list-style-type: none">● Regelmäßiger Austausch per Fax, Telefon und E-Mail● Regelmäßige Berichte● Regelmäßige Projektbesuche und ausführliche Gespräche mit Jugendlichen und Projektmitarbeitern
Externe Gremienarbeit	<ul style="list-style-type: none">● Mitarbeit in Fachgremien auf kommunaler und regionaler Ebene, sowie auf Bundesebene

3.5 Benennung von Schlüsselprozessen und Indikatoren

Als Schlüsselprozesse verstehen wir die unter dem Punkt „Grundlegende Verfahren“ benannten Maßnahmen:

- **Aufnahmeverfahren**
- **Hilfeplanerstellung**
- **Erziehungsplanung**
- **Alltagsbewältigung**
- **Krisenintervention**
- **Entlassung/Nachbetreuung**

Diese Schlüsselprozesse werden auf die Art und Weise ihrer Ausgestaltung zu prüfen sein. Hierzu halten wir die Einführung folgender Maßstäbe und Indikatoren für zunächst sinnvoll:

- **Integration**
- **Verselbstständigung**
- **Eigenverantwortung**
- **Partizipation**

Grundsätze der Leistungserbringung

3.6 Erläuterungen und Anmerkungen

- Alle Verantwortungsbereiche sind mit Stellenbeschreibungen hinterlegt.
- Für alle Teams gilt das Fachkräftegebot.
- Die Leitung des jeweiligen Angebotsbereiches verantwortet die professionelle Praxisbegleitung, sie ist gegenüber den festangestellten Mitarbeitern ihres Teams weisungsbefugt.
- Für die betriebsgenehmigungsrelevanten Bereiche hat die Leitung den Standards des LJA Rhld./der Landesjugendämter zu entsprechen. Eine Überprüfung findet durch die Landesjugendämter statt.
- Ebenso unterliegen die betriebsgenehmigungsrelevanten Bereiche dem Meldewesen der Landesjugendämter anhand von Personalbögen und polizeilichen Führungszeugnissen.
- Ebenso liegen polizeiliche Führungszeugnisse von allen Mitarbeitern der nicht genehmigungsrelevanten Bereiche vor, so auch für freie Mitarbeiter.
- Die Sicherstellung der Fachlichkeit freier Mitarbeiter ist durch entsprechende Verträge des Trägers fixiert.
- Die freien Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit vertraglich auf das SGB VIII, die Konzeption, die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, die methodischen Grundlagen des Trägers, sowie auf dessen professionelle Praxisbegleitung, verbindliche Beratung und Fachaufsicht verpflichtet.
- Für die betriebsgenehmigungspflichtigen Einrichtungsteile liegen gültige Betriebserlaubnisse vor, diese werden durch das LJA Rhld. nachrichtlich an die Stadt Wuppertal, das Gesundheitsamt Wuppertal und den Spitzenverband versandt.

WIP e.V.

Grundsätze der Leistungserbringung

- Der WIP e.V. trägt dafür Sorge, dass freie Mitarbeiter das Konzept, die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung kennen und sie zu ihrer Sicherstellung geeignete qualitätssichernde Maßnahmen einleiten. „Sicherstellen“ beinhaltet insbesondere bei stationären Maßnahmen ein Betretungsrecht (Gebäude) sowie Auskunfts- und Einsichtsrechte hinsichtlich des pädagogischen Prozesses und der Dokumentation.

